

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 11. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2020)

zum Thema:

**Brandschutz am Gericht in der Turmstraße 91**

und **Antwort** vom 26. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22976  
vom 11. März 2020  
über Brandschutz am Gericht in der Turmstraße 91

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Gibt es Brandschutzpläne für das Gerichtsgebäude in der Turmstraße 91 und wenn ja: welche, von wann und wo können diese eingesehen werden? Wenn nein: warum nicht?

Zu 1.: Die Flucht- und Rettungspläne sind vorhanden und stammen aus den Jahren 2012 bis 2014. Die Pläne hängen im Objekt aus und können bedarfsweise auch bei der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) eingesehen werden.

2. Gibt es separate Brandschutzpläne für den Gebäudekomplex im sog. Schlosserhof und wenn ja: welche, von wann und wo können diese eingesehen werden?

Zu 2.: Analog zur Beantwortung der Frage 1, gilt dies auch für das Haus A, Sockelgeschoss. Für die Baumaßnahme „Schlosserhof“ besteht eine gültige Baugenehmigung vom 08.06.2018. Grundlage dieser Genehmigung ist ein geprüftes Brandschutzgutachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme, werden die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne angepasst.

3. Welche, insbesondere bauartbedingten Unterschiede im Brandschutz gibt es für die einzelnen Gebäudekomplexe in der Turmstraße 91?

Zu 3.: Die bauartbezogenen Unterschiedlichkeiten der Gebäude liegen zum einen an den verschiedenen Entstehungszeiträumen und zum anderen an zwischenzeitlichen Um- und Anbauten bzw. Ertüchtigungen. So wurde das Hauptgebäude um 1900 in Mauerwerksbauweise errichtet und die anderen neueren Gebäude in Stahlbetonbauweise. Des Wei-

teren unterscheiden sich die Gebäude hinsichtlich der Gebäudestruktur, unterschiedlicher Erschließungen sowie verschiedener Bauteilqualitäten. Diese Umstände sind in den Brandschutzgutachten bzw. in den Baugenehmigungen berücksichtigt.

4. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben in welcher Anzahl sind wo Feuerlöscher im Gebäudekomplex in der Turmstraße 91 anzubringen und tatsächlich angebracht?

Zu 4.: Die Vorgaben ergeben sich aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2. Die Standorte der Feuerlöscher sind durch das Brandschutzgutachten festgelegt und auf den Flucht- und Rettungsplänen markiert. Alle dort verzeichneten Feuerlöscher sind vorhanden und im aktuellen Wartungsintervall.

5. Gibt es hinsichtlich der anzubringenden Feuerlöscher Unterschiede in dem Gebäudekomplex und wenn ja: welche und warum?

Zu 5.: Etwaige Unterschiede liegen in der jeweiligen Nutzung der Räume und werden gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 festgelegt.

6. Welche gesetzlichen Vorgaben existieren für das Vorhandensein von Sprinkler- und Entrauchungsanlagen?

Zu 6.: Vorgaben für den Einbau und die Verwendung von Sprinkler- und Entrauchungsanlagen ergeben sich aus den jeweils zu erstellenden Brandschutzgutachten.

7. Ist der Gebäudekomplex in der Turmstraße 91 mit einer Sprinkler- und/oder Entrauchungsanlage versehen? Wenn nein: warum nicht?

Zu 7.: In dem vorgenannten Gebäudekomplex sind mehrere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, aber keine Sprinkleranlagen vorhanden, da sie von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert wurden.

8. Wurde und wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis für den Gebäudekomplex in der Turmstraße 91 ein Brandschutzgutachten angefertigt und wo kann dieses eingesehen werden? Wenn nein: warum nicht?

Zu 8.: In dem benannten Gebäudekomplex befinden sich unterschiedliche Gebäude und unterschiedlicher Bauzeit (siehe Beantwortung der Frage 3). Für jede Änderung der Nutzung wurde ein Genehmigungsstand eingeholt. Bestandteil dieser Genehmigung ist jeweils ein Brandschutzgutachten für den umgenutzten Bereich. Sämtliche Gutachten können bei der BIM eingesehen werden.

9. Wo sind Zugänge zu Hydranten und gibt es, wenn ja: welche (bauartbedingten) Einschränkung hinsichtlich des Zugangs zu direkten und in unmittelbarer Nähe befindlichen Hydranten?

Zu 9: Es sind keine Einschränkungen bekannt. Die Standorte der Hydranten können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

10. Kam es am 03.03.2020 im Gebäudekomplex in der Turmstraße zu einem Brand am Mobiliar?

Zu 10.: Bei dem genannten Vorfall wurden WC-Ausstattungen sowie zwischengelagerte Baumaterialien und Computer-Ausstattung in Brand gesetzt.

11. Gab es hinsichtlich der Brandbekämpfung am 03.03.2020 bauartbedingte oder sonstigen Einschränkungen? Wenn ja: worin waren diese begründet?

Zu 11.: Aktuell sind Teilbereiche (Flure und Treppenhäuser) zur Instandsetzung gesperrt beziehungsweise eingeschränkt nutzbar.

12. Welche Schlussfolgerungen hinsichtlich des Brandschutzes im Gebäudekomplex in der Turmstraße 91 gibt es nach dem Brand am 03.03.2020?

Zu 12.: In enger Abstimmung mit dem Gebäudenutzer und den eingesetzten Facility-Management-Gebäudedienstleister erfolgt derzeit eine umfassende Auswertung des Schadensereignisses. Festgestellte Schwachstellen bzw. Handlungsbedarfe sofern vorhanden, werden gemäß den festgelegten Zuständigkeiten umgesetzt.

Berlin, den 26. März 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung